

Satzung der Partnerschaft Sinzheim-Pignan e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Partnerschaft Sinzheim-Pignan e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bühl eingetragen, der Sitz des Vereins ist Sinzheim. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die Kontakte zwischen den Einwohnern der Gemeinde Sinzheim und den Einwohnern der südfranzösischen Gemeinde Pignan herzustellen, die Beziehung auf völkerverständigendem, kulturellem und sportlichen Gebiet zu fördern, sowie die finanziellen Mittel für die gegenseitigen Besuche zur Verfügung zu stellen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Jede auf Gewinn gerichtete Geschäftstätigkeit, sowie parteipolitische oder konfessionelle Betätigungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung und der Aufnahme durch den Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrags verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten nach §§ 34 bis 38 BGB.

§ 5 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vereinsvorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. dem Präsidenten, der gleichzeitig stellv. Geschäftsführer ist
 - b. dem Geschäftsführer
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Schatzmeister
 - e. dem Pressewart
 - f. dem Organisator der Busfahrten
 - g. vier Beisitzern
 - h. dem Jugendvertreter
2. Der Vereinsvorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sollte ein Mitglied dies verlangen, muss die Wahl geheim durchgeführt werden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Geschäftsführer und der stellv. Geschäftsführer (Präsident), von denen jeder alleinvertretungsberechtigt ist.
4. Präsident soll der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Sinzheim sein.
5. Alle Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz Ihrer Auslagen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr, stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch zweimalige Bekanntmachung der Einladung mit der Tagesordnung im Nachrichtenblatt der Gemeinde Sinzheim, wobei die erste Bekanntgabe mind. 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen muss. Eine Mitgliederversammlung kann ferner einberufen werden, wenn dies der Vorstand für notwendig erachtet, oder von einem Viertel der Vereinsmitglieder verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Jahresbericht entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Sie entscheidet ferner über die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist vom Präsidenten, dem Geschäftsführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Protokoll

Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und über die Vereinsaktivitäten ein Protokoll zu fertigen, das bei der Mitgliederversammlung zu verlesen ist.

§ 9 Vereinsvermögen

1. Das Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
 1. Den Beiträgen der Mitglieder
 2. Den Spenden
2. Die Ausgaben setzen sich zusammen aus:
 1. Den aus dem Tätigkeitsprogramm unmittelbar entstehenden Kosten
 2. Den Geschäftsführungs- und Verwaltungskosten
3. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand gem. § 6 dieser Satzung
4. Der Schatzmeister erfasst die Einnahmen und Ausgaben und sort für die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung.
5. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei gewählte Mitglieder des Vereins; die Entlastung erfolgt durch die Mitgliederversammlung

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Öffentlichkeitsarbeit

Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Er hat alle wesentlichen Vereinsaktivitäten in der Presse anzukündigen bzw. einen Bericht im Nachhinein zu erstatten. Er hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass die Öffentlichkeit über die Vereinsaktivitäten umfassend informiert wird.

§ 12 Satzung

Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung.

§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlöscht:
 - a. Durch Tod
 - b. Durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei dieser jeweils 4 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahrs erklärt werden muss.
 - c. Durch Ausschluss durch den Vorstand bei groben Verstößen gegen die Satzung und die Interessen des Vereins. Ein Mitglied ist durch den Vorstand aus dem Verein auszuschließen, wenn es seine Jahresbeiträge nach dreimaliger schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt.
2. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins wird durch 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Vereins in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Das Vereinsvermögen fällt in diesem Falle der Gemeinde Sinzheim zu. Die Gemeinde Sinzheim hat es einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.